

Staatsminister von Rostitz-Wallwitz: Meine Herren! Es ist wiederholt die Pferdemusterung erwähnt worden. Die bezügliche Concurrency des Amtshauptmanns beruht indeß auf der Militärgesetzgebung. Der Amtshauptmann ist meines Erinnerns Mitglied der Pferdemusterungsbehörde und muß daher an der Musterung Theil nehmen, es mag ihm Unterhaltung machen oder nicht. Er konnte vielleicht seinen Assessor schicken in einzelnen Fällen; indessen ich weiß nicht einmal, ob ich das vom Standpunkte der Regierung aus unterstützen sollte; denn einmal sieht der Amtshauptmann bei dieser Gelegenheit sehr viele Bezirksangehörige, meist wohl auch die Gemeindevorstände, und zum Anderen tritt, wenn wir als Regel aufstellen, daß bei einer Behörde, die durch einen Militärcommissar und die Amtshauptmannschaft gebildet wird, immer nur der Assessor die Vertretung der Amtshauptmannschaft übernehmen soll, dann sehr leicht die Civilbehörde in einer Weise zurück, die nicht im Interesse der Bevölkerung ist.

Auf die Apostrophe, die der Herr Abg. Philipp an mich richtete, habe ich nur zwei Worte zu erwidern. Zunächst ist mir's nicht eingefallen, zu sagen, daß ich glaube, daß irgend ein Theil der Kammer die Ansicht theilte, welche in den von mir erwähnten Zeitungsreferaten verbreitet worden ist; im Gegentheil, ich habe gesagt, ich könne mit Bestimmtheit annehmen, daß das nicht der Fall sei, und ich glaube, es hätte nicht der Scharfsinn dazu gehört, der dem Herrn Abg. Philipp zu Gebote steht, um sich zu sagen, daß jene Aeußerung überhaupt nicht an die Adresse der Mitglieder der Kammer gerichtet war.

Ebensowenig ist mir's eingefallen, dem Herrn Abg. Philipp irgendetwas ein constitutionelles Recht oder die freie Meinungsäußerung beschränken zu wollen. Meine Herren! Der Herr Abg. Philipp hat gesagt, er hätte Erkundigungen eingelesen und er wüßte genau, daß die Maßregel, die die Regierung vorschlägt, unnötig wäre. Nun, die Maßregel, die die Regierung vorschlägt, ist eben der Vorschlag, den das Ministerium des Innern auf Grund seiner Ueberzeugung macht. D. h. also doch mit anderen Worten nichts Anderes, als: ich weiß es auf Grund meiner Information besser, das ist nicht so, wie die Regierung sagt. Dem gegenüber habe ich, ohne unbescheiden zu sein, glaube ich, das Recht, zu sagen, daß ich in vielen anderen Dingen meine Ansicht der des Herrn Abg. Philipp hintansetze; aber in dieser Frage glaube, daß ich es besser verstehe. Weiter habe ich Nichts gesagt.

Abg. Ahnert: Meine Herren! Es liegt nicht in meiner Absicht, mich noch über Das, was etwa für oder gegen die Errichtung einer zweiten Amtshauptmannschaft in Dresden spricht, zu verbreiten, sondern

ich habe lediglich das Wort genommen, um im Allgemeinen an das königl. Ministerium des Innern die Bitte zu richten, auf Herbeiführung thunlichster Geschäftsvereinfachung im Verkehre der Bürgermeister mittlerer und kleiner Städte und der Gemeindevorstände mit den Amtshauptmannschaften Bedacht nehmen zu wollen. Wir leben ja, wie man allgemein sagt, im Zeitalter der Vielschreiberei; allein es mehren sich, und wie ich glaube, nicht mit Unrecht, namentlich auf Seiten der genannten Beamten die Klagen über unnötige Vielschreiberei so, daß ich meine, es würde nicht überflüssig sein, sie hier zu erwähnen und direct an das königl. Ministerium die Bitte um Abhilfe zu richten.

Ich trete sofort über in die Schilderung einzelner specieller Fälle und erwähne zunächst die Art und Weise der Behandlung der Straferlaßgesuche. Die Zahl der Straferlaßgesuche wird immer größer, je mehr das Publicum einsieht, daß es weit rationeller ist, ein Gesuch um Erlass einer Strafe, als wie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen; denn in diesem Falle wird ja meist, dafern nicht ungerichter Weise eine Bestrafung bewirkt worden ist, vom erkennenden Gerichte die Strafe, die von der Polizeibehörde erkannt war, aufrecht erhalten, der Bestrafte muß die Strafe zahlen und überdies auch noch die sehr hohen Gerichtskosten. Nun sollte man meinen, da die Kreis-hauptmannschaften lediglich zunächst zum Erlass von Strafen berechtigt sind, es wäre der einfachste und geradeste Weg der, daß ein Bürgermeister, bei dem in einer geringfügigen Uebertretungssache ein Straferlaßgesuch angebracht wird, dieses Gesuch unmittelbar an die competente Behörde, d. h. an die königl. Kreis-hauptmannschaft einberichtet. Früher ging das ja auch z. B. bei den Justizbehörden, die auch ihrerseits, z. B. die Gerichtsämter direct mit den Appellationsgerichten verkehren durften. Allein bei der Verwaltung ist das etwas Anderes. Der Bürgermeister von Brandis z. B. kann ein Straferlaßgesuch nicht direct an die Kreis-hauptmannschaft Leipzig, sondern er muß es erst an die Amtshauptmannschaft Grimma einschicken. Dort bildet es natürlich einen Eingang und es läuft den ganzen Behördenapparat durch. Die Amtshauptmannschaft an sich kann ja in der Regel in solchen ganz untergeordneten Sachen Nichts thun, als wie sich dem Gutachten des betreffenden Bürgermeisters anschließen und die Sache eben weiter gelangen lassen an die Kreis-hauptmannschaft. Für dieselben 20 Pfennige Porto aber, womit der Bürgermeister von Brandis, will ich einmal sagen, die Sache nach der Amtshauptmannschaft Grimma sendete, konnte er sie auch an die Kreis-hauptmannschaft senden und umgekehrt würde nun auch die Rückantwort von der Kreis-hauptmannschaft nicht erst an die Amtshauptmannschaft wieder zu gelangen haben,